



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 19.10.2025

Problematische Entscheidungen bei der Unterbringung von Geflüchteten in München

Die staatliche Gemeinschaftsunterkunft (GU) in der Karl-Schmid-Straße in München soll geschlossen werden. Den dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Verlegung außerhalb Münchens angeboten, unabhängig davon, ob sie in München einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Sprachkurse besuchen oder ihre Kinder Kitaplätze haben. Viele der Betroffenen leben seit über zwei Jahren in München, haben sich soziale Netzwerke aufgebaut und sind teils beruflich eingebunden. Ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner ist über das Resettlement-Programm oder humanitäre Aufnahmeprogramme eingereist und verfügt über einen gesicherten Aufenthaltstitel. Gleichzeitig sollen ukrainische Geflüchtete aus Landkreisen wie Fürstenfeldbruck nach München verlegt und in bestehenden Einrichtungen – etwa im Übergangswohnheim Winfriedstraße – Kapazitäten gezielt für diese Personengruppe freigehalten werden. Die GU Karl-Schmid-Straße ist zudem seit August 2024 faktisch unbetreut, nachdem der Sozialdienst der Caritas abgezogen wurde; eine Unterstützung bei der Wohnungssuche innerhalb Münchens erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die unterschiedliche Behandlung verschiedener Geflüchtetengruppen wirft Fragen nach Gleichbehandlung, Integrationschancen und der Steuerung von Unterbringungskapazitäten auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1.a) | Auf welcher Entscheidungsgrundlage wurde die Schließung der GU Karl-Schmid-Straße beschlossen? | 4 |
| 1.b) | Zu welchem Zeitpunkt wurde die Schließungsentscheidung getroffen? | 4 |
| 1.c) | Wie viele Personen sind von der Schließung betroffen (Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus, Alter, Familiensituation tabellarisch)? | 4 |
| 2.a) | In welche Unterkünfte sollen die Bewohnerinnen und Bewohner verlegt werden (Aufschlüsselung nach Ort, Einrichtung, Kapazität tabellarisch)? | 4 |
| 2.b) | Welche konkreten Unterstützungsleistungen erhalten die Betroffenen beim Übergang in eine andere Unterkunft? | 5 |
| 2.c) | Seit wann ist die soziale Betreuung durch die Caritas in der GU Karl-Schmid-Straße nicht mehr vorhanden? | 5 |

3.	Zur Berücksichtigung von Integration:	5
3.a)	Wie wird bei Verlegungsentscheidungen sichergestellt, dass bestehende Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird?	5
3.b)	Welche Kriterien wendet die Staatsregierung an, um Härtefälle von Verlegungen außerhalb Münchens auszunehmen?	5
3.c)	Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner der GU Karl-Schmid-Straße gehen aktuell einer Erwerbstätigkeit nach, besuchen Integrationskurse oder haben Kinder in Münchner Betreuungseinrichtungen (Aufschlüsselung tabellarisch)?	5
4.a)	Werden in Münchner Unterkünften Kapazitäten gezielt für ukrainische Geflüchtete freigehalten?	6
4.b)	Wie viele ukrainische Geflüchtete wurden seit Januar 2024 aus Landkreisen nach München verlegt (Aufschlüsselung nach Monaten und Herkunftslandkreis tabellarisch)?	6
4.c)	Auf welcher rechtlichen oder fachlichen Grundlage erfolgt eine Priorisierung bestimmter Geflüchtetengruppen bei der Unterbringung?	6
5.a)	Welche Unterschiede bestehen bei der Unterbringungspraxis zwischen ukrainischen Geflüchteten und anderen Geflüchteten in München (Darstellung tabellarisch nach Aufenthaltsstatus, Unterbringungsart, durchschnittlicher Verweildauer)?	6
5.b)	Auf welcher Rechtsgrundlage rechtfertigt die Staatsregierung eine etwaige unterschiedliche Behandlung verschiedener Geflüchtetengruppen?	6
5.c)	Wie viele Plätze in staatlichen Unterkünften in München sind aktuell reserviert oder freigehalten (Aufschlüsselung nach Unterkunft, Personengruppe tabellarisch)?	7
6.a)	Wie viele freie Plätze bestehen aktuell in staatlichen Unterkünften in München (Aufschlüsselung nach Einrichtung tabellarisch)?	7
6.b)	Welche Kriterien gelten für die Belegung dieser freien Plätze?	8
6.c)	Plant die Staatsregierung, freie Plätze in München auch Bewohnerinnen und Bewohnern der GU Karl-Schmid-Straße zur Verfügung zu stellen?	8
7.a)	Welche Gesamtkapazitäten bestehen in staatlichen Unterkünften in München (Stichtag: 19.10.2025)?	8
7.b)	Wie viele Personen wurden seit Januar 2024 aus Münchner Unterkünften in andere bayerische Städte oder Landkreise verlegt (Aufschlüsselung nach Monat, Zielort tabellarisch)?	8
7.c)	Nach welchen Kriterien entscheidet die Staatsregierung über Schließungen und Verlegungen von Geflüchteten?	9
8.a)	Welches Staatsministerium ist federführend für die Entscheidung über die Schließung der GU Karl-Schmid-Straße zuständig?	9

8.b) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen Verlegungen aus Gemeinschaftsunterkünften gegen den Willen der Betroffenen?	9
Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.12.2025

1.a) Auf welcher Entscheidungsgrundlage wurde die Schließung der GU Karl-Schmid-Straße beschlossen?

Die Unterkunft wurde als sog. Übergangswohnheim (ÜWH) betrieben, nicht als Gemeinschaftsunterkunft (GU).

Grund für die Schließung war ein erheblicher Wasserschaden im Gebäude, der sämtliche Etagen im Gebäude und insbesondere die Sanitärräume betrifft. Dem Vermieter des Objekts war es nicht möglich, den Wasserschaden im laufenden Betrieb zu beheben. Aus diesem Grund konnte die Unterkunft monatelang nicht voll belegt werden, da nicht ausreichend Sanitärräume zur Verfügung standen. Der Vermieter wird das Gebäude nun im Leerstand umfassend sanieren.

1.b) Zu welchem Zeitpunkt wurde die Schließungsentscheidung getroffen?

Die Entscheidung, den Mietvertrag nicht zu verlängern, wurde Anfang Mai 2025 getroffen. Etwa zur gleichen Zeit wurde im Eingangsbereich der Unterkunft ein Aushang für die Bewohnerschaft angebracht, der auf die bevorstehende Schließung der Einrichtung in der Karl-Schmid-Straße und auf die Möglichkeiten zu weiteren Auskünften hinwies.

1.c) Wie viele Personen sind von der Schließung betroffen (Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus, Alter, Familiensituation tabellarisch)?

Von der Schließung waren insgesamt 35 Personen betroffen, davon sieben Familien mit und ohne Kinder sowie fünf Einzelpersonen. Zum 31.10.2025 sind alle Personen aus der Unterkunft ausgezogen.

Eine weiter gehende Aufschlüsselung kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da es sich insbesondere beim Alter der Personen und ihrem Aufenthaltsstatus um personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt.

2.a) In welche Unterkünfte sollen die Bewohnerinnen und Bewohner verlegt werden (Aufschlüsselung nach Ort, Einrichtung, Kapazität tabellarisch)?

Folgende Unterkünfte sind für die Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehen:

ÜWH Geretsried, Kapazität 218 Bettplätze

ÜWH Vaterstetten, Kapazität 86 Bettplätze

ÜWH Gauting-Stockdorf, Kapazität 92 Bettplätze

2.b) Welche konkreten Unterstützungsleistungen erhalten die Betroffenen beim Übergang in eine andere Unterkunft?

Die Betroffenen erhalten Unterstützung durch die hiesige Verwaltungsleitung sowie die jeweils zuständigen Leistungsbehörden, die jeweiligen Beratungsangebote (Flüchtlings- und Integrationsberatung FIB oder Migrationsberatung MBE) und ehrenamtliche Helfer vor Ort.

2.c) Seit wann ist die soziale Betreuung durch die Caritas in der GU Karl-Schmid-Straße nicht mehr vorhanden?

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung durch die Caritas hat ihre beratende Tätigkeit innerhalb der Unterkunft zum 31.07.2025 eingestellt. Die Beratung außer Haus erfolgt weiterhin durch eine Mitarbeiterin der Caritas. Eine entsprechende Information zu deren Erreichbarkeit steht der Bewohnerschaft zur Verfügung.

3. Zur Berücksichtigung von Integration:

3.a) Wie wird bei Verlegungsentscheidungen sichergestellt, dass bestehende Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird?

3.b) Welche Kriterien wendet die Staatsregierung an, um Härtefälle von Verlegungen außerhalb Münchens auszunehmen?

3.c) Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner der GU Karl-Schmid-Straße gehen aktuell einer Erwerbstätigkeit nach, besuchen Integrationskurse oder haben Kinder in Münchner Betreuungseinrichtungen (Aufschlüsselung tabellarisch)?

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Verlegungsentscheidungen werden durch die Regierung von Oberbayern in enger Abstimmung mit den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Flüchtlings- und Integrationsberatungen getroffen. Die Bewohnerschaft erhielt mit Bekanntgabe der Entscheidung zur Schließung des Objektes in der Karl-Schmid-Straße die Möglichkeit, der Regierung von Oberbayern besondere für die Verlegungsentscheidung relevante Gründe mitzuteilen, damit diese mitberücksichtigt werden konnten. Dabei werden soziale und persönliche Umstände erfasst und, soweit möglich, in die Entscheidung einbezogen. Hierzu zählen insbesondere Integrationsaspekte wie Schulbesuch, Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen sowie gesundheitliche Belange, etwa bestehende Erkrankungen oder ärztliche Betreuung. Im Falle einer gesetzlichen Betreuung wird auch die betreuende Person in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Umstände ist die entsprechende Information der Regierung von Oberbayern durch die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner. Die Regierung von Oberbayern selbst erfasst keine Daten darüber, ob und in welchem Umfang die Bewohnerinnen und Bewohner des ÜWH Karl-Schmid-Straße einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Integrationskurse besuchen oder Kinder Münchner Betreuungseinrichtungen/Schulen besuchen. Entsprechende Angaben müssen die Bewohnerinnen und Bewohner nach Bekanntgabe der Schließungsentscheidung der

Regierung von Oberbayern mitteilen. Auf Grundlage der vorliegenden Angaben und Informationen wird jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen, um mögliche Härtefälle angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund der begrenzten Unterbringungskapazitäten im Stadtgebiet Münchens mussten die Personen teilweise auch außerhalb des Stadtgebiets untergebracht werden. Die neuen Unterkünfte befinden sich jedoch alle im Einzugsgebiet Münchens. Bei allen Entscheidungen wird auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit geachtet.

4.a) Werden in Münchner Unterkünften Kapazitäten gezielt für ukrainische Geflüchtete freigehalten?

In den regulären Asylunterkünften in der Landeshauptstadt München werden keine Kapazitäten für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine freigehalten. Vielmehr ist die Unterbringungsverwaltung gehalten, vorhandene Plätze jederzeit bestmöglich zu nutzen, um einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und den Staatshaushalt zu entlasten. Eine Belegung ist sowohl mit Asylbewerbern als auch mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine möglich.

Daneben gibt es durch die Landeshauptstadt München betriebene Unterkünfte, die diese in Zeiten der hohen Zugänge von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine speziell für diese angemietet hat.

4.b) Wie viele ukrainische Geflüchtete wurden seit Januar 2024 aus Landkreisen nach München verlegt (Aufschlüsselung nach Monaten und Herkunftslandkreis tabellarisch)?

Diese Frage lässt sich nicht im automatisierten Verfahren aus der elektronischen Bewohnerdatei ermitteln. Eine manuelle Auswertung wäre auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur bei unverhältnismäßig hohem Aufwand und Bindung erheblicher personeller Ressourcen möglich.

4.c) Auf welcher rechtlichen oder fachlichen Grundlage erfolgt eine Priorisierung bestimmter Geflüchtetengruppen bei der Unterbringung?

5.a) Welche Unterschiede bestehen bei der Unterbringungspraxis zwischen ukrainischen Geflüchteten und anderen Geflüchteten in München (Darstellung tabellarisch nach Aufenthaltsstatus, Unterbringungsart, durchschnittlicher Verweildauer)?

5.b) Auf welcher Rechtsgrundlage rechtfertigt die Staatsregierung eine etwaige unterschiedliche Behandlung verschiedener Geflüchtetengruppen?

Die Fragen 4c bis 5b werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben einen Anspruch auf Unterbringung in den staatlichen Asylunterkünften. Asylantragsteller sind gem. § 47 Asylgesetz (AsylG) zunächst verpflichtet, im ANKER zu wohnen. Im Anschluss daran erfolgt gem. § 53 AsylG i. V. m. Art. 4 Aufnahmegesetz (AufnG) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bzw. dezentralen Unterkünften. Kriegs-

flüchtlinge aus der Ukraine unterfallen bis zum Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. einer Fiktionsbescheinigung ebenfalls dem AsylbLG und sind währenddessen berechtigt, in den staatlichen Asylunterkünften zu wohnen. Die Berechtigung zum Wohnen in den staatlichen Asylunterkünften endet grundsätzlich, wenn Personen nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind.

Anerkannte und bleibeberechtigte Personen sind grundsätzlich berechtigt, aber auch verpflichtet, sich eigenen Wohnraum zu suchen. Vor allem aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes gelingt die Wohnraumsuche jedoch in den seltensten Fällen sofort. Um die Kommunen nicht zusätzlich mit einer großen Zahl an Obdachlosenunterbringungen zu belasten, duldet der Freistaat die betroffenen Personen daher als sogenannte Fehlbeleger in den staatlichen Asylunterkünften, bis sie erfolgreich eine eigene Wohnung gefunden haben. Auch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Titel nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die noch keine eigene Wohnung gefunden haben, werden in den staatlichen Asylunterkünften als sogenannte Fehlbeleger geduldet.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Personen, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen einreisen, sowie jüdische Emigranten und Emigrantinnen werden in Übergangswohnheimen untergebracht. Diese dienen der vorläufigen Unterbringung, bis eine eigene Wohnung gefunden wird, § 126 Verordnung zur Durchführung der Sozialgesetze (AVSG). Die Nutzungsdauer soll zwei Jahre nicht überschreiten, die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst unverzüglich um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen, § 130 Abs. 3 AVSG.

Eine detailliertere statistische Aufschlüsselung im Sinne der Frage 5 a liegt nicht vor und wäre aufgrund der derzeitigen regelmäßig belegbaren Gesamtkapazität in München (rd. 13 500 Plätze) auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur bei unverhältnismäßig hohem Aufwand und Bindung erheblicher personeller Ressourcen möglich.

5.c) Wie viele Plätze in staatlichen Unterkünften in München sind aktuell reserviert oder freigehalten (Aufschlüsselung nach Unterkunft, Personengruppe tabellarisch)?

In den Unterkünften der Regierung von Oberbayern werden grundsätzlich keine Reservierungen vorgenommen. Die freien Plätze entsprechen den tatsächlich verfügbaren Kapazitäten. Eine „Reservierung“ erfolgt erst, wenn konkret bzw. im Einzelfall eine zeitnahe Zuweisung geplant ist. Bewohnerinnen und Bewohner von Übergangswohnheimen können ausschließlich in anderen Übergangswohnheimen untergebracht werden. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist bei diesem Personenkreis grundsätzlich ausgeschlossen.

6.a) Wie viele freie Plätze bestehen aktuell in staatlichen Unterkünften in München (Aufschlüsselung nach Einrichtung tabellarisch)?

Zum 03.12.2025 standen lt. Integriertem Migrantenverwaltungssystem (iMVS) insgesamt rd. 800 freie Plätze für Asylbewerber (ANKER mit Unterkunftsdependancen, Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Unterkünfte) und weitere rd. 1 200 freie Plätze zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zur Verfügung. Für ÜWH-Bewohner standen rd. 30 Plätze zur Verfügung. Eine detailliertere statistische Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor und wäre aufgrund der großen Anzahl an Flüchtlingsunterkünften in der Landeshauptstadt München (rd. 144 Unterkünfte) auch

unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur bei unverhältnismäßig hohem Aufwand und Bindung erheblicher personeller Ressourcen möglich. Zudem schwankt die Anzahl freier Plätze täglich. Die Anzahl verfügbarer Plätze trifft darüber hinaus keine Aussage darüber, ob diese im Einzelfall tatsächlich geeignet sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6c verwiesen.

6.b) Welche Kriterien gelten für die Belegung dieser freien Plätze?

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist in Bayern eine staatliche Aufgabe, die von den Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden wahrgenommen wird. Diese entscheiden nach den örtlichen Gegebenheiten (Art der Unterkunft, Größe etc.). Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind freie Plätze zu belegen. Im Übrigen entscheiden die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden selbstständig über die Ausgestaltung des Betriebs sowie das Belegungsmanagement. Dabei wird im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf eine sinnvolle, ausgewogene und möglichst konfliktarme Durchmischung der unterschiedlichen Personengruppen geachtet und individuellen Bedürfnissen so weit als möglich Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4a verwiesen.

6.c) Plant die Staatsregierung, freie Plätze in München auch Bewohnerinnen und Bewohnern der GU Karl-Schmid-Straße zur Verfügung zu stellen?

Eine Unterbringung der Personen, die im ÜWH Karl-Schmid-Straße untergebracht waren, in anderen ÜWH in München ist nicht möglich, da die verfügbaren Kapazitäten in den bestehenden ÜWH im Stadtgebiet München nicht ausreichen, um die Personen angemessen unterzubringen (vgl. Antwort zur Frage 6 b). Im Übrigen befinden sich die noch freien ÜWH-Plätze in München in Unterkünften für Personen mit besonderen Schutzbedarfen (z. B. LGBTIQ+) oder mit spezifischem Migrationshintergrund (z. B. jüdische Emigranten).

7.a) Welche Gesamtkapazitäten bestehen in staatlichen Unterkünften in München (Stichtag: 19.10.2025)?

Zum Stichtag 19.10.2025 betrug die Gesamtkapazität an regelmäßig belegbaren Plätzen in regulären Asylunterkünften und Übergangswohnheimen in der Landeshauptstadt München rund 13 500.

7.b) Wie viele Personen wurden seit Januar 2024 aus Münchner Unterkünften in andere bayerische Städte oder Landkreise verlegt (Aufschlüsselung nach Monat, Zielort tabellarisch)?

Diese Frage lässt sich nicht im automatisierten Verfahren aus der elektronischen Bewohnerdatei ermitteln. Eine manuelle Auswertung wäre auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur bei unverhältnismäßig hohem Aufwand und Bindung erheblicher personeller Ressourcen möglich.

7.c) Nach welchen Kriterien entscheidet die Staatsregierung über Schließungen und Verlegungen von Geflüchteten?

Aufgrund der infolge der Migrationswende deutlich gesunkenen Zugangszahlen konnte im Bereich der Flüchtlingsunterbringung ein Konsolidierungsprozess begonnen werden, welcher die Schließung/das Auslaufen besonders teurer Unterkünfte, etwa in Hotels, und insbesondere auch der letzten noch verbliebenen Notunterkünfte in Turnhallen vorsieht. Die dort lebenden Personen werden – sofern sie nicht berechtigt und in der Lage sind, privaten Wohnraum zu beziehen – innerhalb der Bestandskapazitäten umverteilt. Wirtschaftliche Ersatzakquisen, um die Aufnahmefähigkeit aufrechtzuerhalten, müssen jedoch weiterhin erfolgen. Dies trifft insbesondere auch auf die Landeshauptstadt München zu, welche ihre Quote nach Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) mit 81,14 Prozent (Stand 05.11.2025) deutlich untererfüllt.

Da die Unterbringung von Asylbewerbern in Bayern eine staatliche Aufgabe ist, die von den Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden wahrgenommen wird, obliegt diesen somit auch die Entscheidung über Unterkunftsschließungen sowie damit verbundene Umverteilungen. Letztere erfolgen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 DVAsyl. Neben Wirtschaftlichkeitsaspekten können u. a. auch der Sanierungsbedarf oder ein mangelnder Verlängerungswille des Vermieters für die Schließungsentscheidung ausschlaggebend sein. Die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden treffen die Schließungs- sowie die Umverteilungsentscheidungen jeweils als Einzelfallentscheidung anhand der Umstände im konkreten Fall.

8.a) Welches Staatsministerium ist federführend für die Entscheidung über die Schließung der GU Karl-Schmid-Straße zuständig?

Die Regierung von Oberbayern entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Schließung von Unterkünften. Diese Behörde ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nachgeordnet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7c verwiesen.

8.b) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen Verlegungen aus Gemeinschaftsunterkünften gegen den Willen der Betroffenen?

Verlegungen aus Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentralen Unterkünften erfolgen auf Grundlage von § 9 DVAsyl für AsylbLG-Leistungsberechtigte und § 21 DVAsyl für Fehlbeleger. Für Übergangswohnheime sind die §§ 129, 130 AVSG einschlägig.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.